

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GOURMET Fleischerei & Feinkost GmbH,
Geschäftsführer: Frank Funke und Katrin Raschdorf,
Am Anger 8, 04916 Herzberg/Elster

§ 1 Anwendungsbereich

- Alle Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen widersprechen wir ausdrücklich. Diese erlangen nur Geltung, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

§ 2 Vertragsschluss, Preise

- Alle unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend hinsichtlich Lieferung, Lieferzeit und Preis, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- Bei allen unseren Verkäufen, Verkaufsangeboten oder Verkaufshandlungen von uns genannte oder akzeptierte Preise, verstehen sich in EURO zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Für Hörfehler, die im telefonischen Geschäftsverkehr auftreten, übernehmen wir keine Haftung.

§ 3 Lieferung

- Vereinbarte oder von uns zugesagte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Der vereinbarte Liefertermin ist jedoch nur als annähernd zu betrachten.
- Höhere Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrung, und sonstige Ereignisse, die zur Verhinderung, Behinderung oder wesentlichen Erschwerung der Lieferung führen, berechtigen uns zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit einschließlich einer erforderlichen Anlaufzeit oder zum Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt für entsprechende Ereignisse im Bereich unserer Vorlieferanten.
- Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern; er kann im Fall der Nichterklärung selbst vom Vertrag zurücktreten.
- Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der von § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- Teillieferungen sind unter Berücksichtigung unserer Interessen in einem für den Kunde zumutbaren Umfang zulässig, insbesondere wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
 - die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- Sind Teillieferungen vereinbart, so haben wir im Falle der Nichtabnahme auch nur einer Teillieferung sofort das Recht, nach unserer Wahl entweder die nicht abgenommene Ware verfallen zu lassen oder weiter zu veräußern und den dadurch eventuell entstandenen Schaden nebst Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Stattdessen haben wir auch das Recht, die nicht abgenommenen Mengen jederzeit nachzuliefern und ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne das es einer Nachfristsetzung durch uns bedarf.

§ 4 Untersuchungs- und Rügepflicht

- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle der Selbstabholung bei ihrer Übernahme sofort auf seine Kosten:
 - nach Stückzahl, Gewicht und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken;
 - und mindestens stichprobenweise eine repräsentative Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu im angemessenen Umfang die Verpackung zu öffnen und die Ware selbst nach äußerer Beschaffenheit, Geruch und Geschmack zu prüfen; wobei gefrorene Ware mindestens stichprobenartig aufzutauen ist.
- Bei der Mängelrüge sind vom Kunden die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
 - Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. Übernahme erfolgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gemäß vorstehender Regelung zunächst unentdeckt geblieben ist, hat die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.
 - Die Rüge muss innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus.
 - Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein;
 - Der Kunde ist verpflichtet, die beanstandete Ware gemäß den spezifischen Produktanforderungen zu unserer Verfügung zu halten.
- Beanstandungen im Bezug auf Stückzahl, Gewicht und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehender Ziffer erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Kunde die gelieferte Ware vermischt, weiter versendet, weiter verkauft oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat;
- Nicht form- und fristgerecht gerügte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

§ 5 Gewährleistung

- Im Fall der berechtigten Beanstandung stehen die Ansprüche wegen Mängeln der Liefergegenstände nur dem Kunden zu. Eine Abtretung wird ausgeschlossen. Soweit ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung. Den Nacherfüllungsanspruch des Kunden können wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllen.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, so ist der Kunde berechtigt nach seiner Wahl, Rücktritt oder Minderung zu erklären.
- Dem Kunden steht ein Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 7 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu, soweit wir den Mangel zu vertreten haben.
- Die Verjährung vorgenannter Mängelansprüche tritt 12 Monate nach Gefahrübergang ein. Für Haftungen wegen Vorsatz bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- Der Kaufpreis ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen zu entrichten.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen und sofort alle weiteren Lieferungen einzustellen, ohne das der Kunde aus seiner Abnahmeverpflichtung entlassen wird. Wir haben auch das Recht, die weitere Erfüllung des Vertrages durch uns abzulehnen.
- Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung die noch offenen Rechnungen fällig zu stellen und Barzahlungen zu verlangen. Des weiteren sind wir in diesem Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn in unseren Verträgen etwas anderes schriftlich oder mündlich vereinbart wurde.
- Wir haben das Recht, in diesen Fällen noch laufende Verträge zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.

§ 7 Haftung

- Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich vom Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit vorstehend nicht etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, auch zukünftiger entstehender Forderungen innerhalb der Geschäftsbeziehung einschließlich aller Nebenforderungen behalten wir uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzgl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Kunde darf die Ware und die an deren Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übergreifen noch abtreten.
- Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus dem vereinnahmten Erlös nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ZahlungsEinstellung vorliegt, verpflichten wir uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (auch Dritten) die Abtretung mitteilt.
Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§ 9 Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

- Gerichtsstand ist 04916 Herzberg, Bundesrepublik Deutschland.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gültigkeitserklärung:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab 08.03.2010 gültig und ersetzen die vorherigen Versionen.

Herzberg, 08.03.2010

K. Raschdorf

F. Funke

Geschäftsführung